

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen von:

Leembouw Nederland Carl Giskes V.O.F.  
Tweede Helmersstraat 51  
1054 CD AMSTERDAM  
die Niederlanden

Registriernummer IHK Amsterdam: 33241015 0000  
-----

### **ARTIKEL 1: ANWENDUNG**

1. Diese Bedingungen finden auf alle Angebote und auf alle Kauf- und Verkaufverträge und/oder alle Verträge zur Durchführung von Arbeiten und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen von Leembouw Nederland Carl Giskes V.O.F., Sitz in Amsterdam, nachstehend zu bezeichnen als "Leembouw".
2. Der Käufer bzw. Auftraggeber wird nachfolgend bezeichnet als „die Gegenpartei“. Wenn sich im Nachfolgenden eine Bestimmung speziell auf die Situation bezieht, in der die Gegenpartei eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes handelt, wird diese als „der Konsument“ bezeichnet..
3. Anderslautende Bedingungen sind Bestandteil des von den Parteien geschlossenen Vertrages, sofern und soweit beide Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
4. Unter „schriftlich“ wird in diesen allgemeinen Bedingungen ebenfalls verstanden, per E-Mail, per Fax oder irgend eine andere Kommunikationsart, die im Hinblick auf den Stand der Technik und die im gesellschaftlichen Verkehr geltenden Auffassungen damit gleichgestellt werden kann.
5. Akzeptiert und behält die Gegenpartei ein Angebot bzw. eine Auftragsbestätigung ohne Kommentar, dann gilt dies als Einwilligung in bezug auf deren Anwendung.
6. Wenn (Teile) diese(r) Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen möglicherweise keine Anwendung finden, so hat das keinen Einfluß auf die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.

### **ARTIKEL 2: VERTRÄGE**

1. Verträge werden nur durch die schriftliche Bestätigung Leembouw bindend.
2. Zusätze oder Änderungen der allgemeinen Bedingungen oder andere Änderungen oder Zusätze zu dem Vertrag werden erst nach der schriftlichen Bestätigung durch Leembouw bindend.

### **ARTIKEL 3: ANGEBOTE**

1. Sämtliche Offerten/Angebote sind unverbindlich, es sei denn, daran wurde eine Annahmefrist verknüpft. Enthält ein Offerte-/Angebotsschreiben ein unverbindliches Angebot, das die Gegenpartei annimmt, hat Leembouw das Recht, das Angebot innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Annahmestätigung zu widerrufen.
2. Angebote sind auf der Durchführung des Vertrages unter normalen Bedingungen basiert, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
3. Die von Leembouw gehandhabten Preise, sowie die in den Angeboten, Offerten, Preislisten usw. vermerkten Preise verstehen sich ausschließlich MwSt. und eventueller Kosten. Diese Kosten können – jedoch nicht ausschließlich – bestehen aus Reisekosten, Transportkosten und Rechnungen von eingeschalteten Dritten. Diese Preise verstehen sich „ab Werk Lager Nieuwland“, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
4. Vorgelegte und/oder zur Verfügung gestellte Muster, Broschüren, Zeichnungen, Modelle, Verzeichnisse von Farben, Maßen, Gewichten und andere Beschreibungen sind so genau wie möglich, gelten jedoch nur als Angabe. Daraus können keine Rechte abgeleitet werden, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
5. Die im vorigen Absatz dieses Artikels genannten Muster, Broschüren, Zeichnungen usw. bleiben jederzeit Eigentum von Leembouw, auch wenn sie gegen eine (Kosten)Vergütung zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben. Sie müssen auf erstes Ersuchen von Leembouw zurückgesandt werden. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Leembouw weder vervielfältigt, noch Dritten zur Einsichtnahme gegeben werden.

6. Leembouw hat das Recht, die Kosten, die mit dem Angebot bzw. der Offerte zusammenhängen, der Gegenpartei in Rechnung zu stellen, sofern Leembouw die Gegenpartei vorab schriftlich auf diese Kosten hingewiesen hat.
7. A. Wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und der Ausführung des Vertrages die Gestehungskosten der bestellten Sachen bzw. verwendeten Materialien steigt und/oder durch den Staat und/oder die Gewerkschaften Änderungen bei Löhnen, Arbeitsbedingungen oder sozialen Bestimmungen vorgenommen werden, ist Leembouw berechtigt, diese Erhöhungen an die Gegenpartei durchzuberechnen. Sollte zwischen den vorgenannten Daten durch Leembouw und/oder Zulieferanten eine neue Preisliste herausgegeben werden, ist Leembouw berechtigt, der Gegenpartei die darin genannten Preise in Rechnung zu stellen.
- B. Für den mit dem Konsumenten abgeschlossenen Vertrag gilt, dass Preiserhöhungen 3 Monate nach dem Zustandekommen des Vertrages weiterberechnet bzw. in Rechnung gestellt werden. Bei Preiserhöhungen, wie oben in diesem Artikel angegeben ist, in einem kürzeren Zeitraum als 3 Monaten ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen.

#### **ARTIKEL 4: HINZUZIEHEN VON DRITTEN**

Wenn und soweit eine gute Durchführung des Vertrages das erfordert, hat Leembouw das Recht, bestimmte Arbeiten bzw. Lieferungen durch Dritte durchführen zu lassen.

#### **ARTIKEL 5: LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN**

1. Angegebene Fristen innerhalb deren Sachen geliefert bzw. Arbeiten ausgeführt sein müssen, können nie als Endtermin betrachtet werden, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben. Wenn Leembouw ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt, muss sie dafür schriftlich in Verzug gesetzt werden.
2. Bei Teillieferungen wird jede Lieferung bzw. Phase als eine gesonderte Transaktion betrachtet und kann von Leembouw pro Transaktion berechnet werden..
3. Das Risiko an den gelieferten Waren geht im Moment der Lieferung auf die Gegenpartei über.
4. Versand bzw. Transport von bestellten Sachen erfolgt auf eine von Leembouw festzulegende Weise, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gegenpartei. Leembouw ist nicht haftbar für Schäden, welcher Art auch immer, die mit dem Versand bzw. dem Transport zusammenhängen, ob an den Sachen entstanden oder nicht, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
5. Wenn es sich herausstellt, daß es nicht möglich ist Waren an die Gegenpartei zu liefern oder die durchzuführenden Arbeiten durchzuführen, und liegt die Ursache im Einflussbereich der Gegenpartei, behält sich Leembouw das Recht vor, die Waren auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei einzulagern. Leembouw setzt die Gegenpartei schriftlich darüber in Kenntnis, daß eine Einlagerung erfolgt ist und/oder daß die Durchführung der Arbeiten nicht möglich war und nennt dabei gleichzeitig eine angemessene Frist, zu dem die Gegenpartei es Leembouw ermöglichen muss, die Arbeiten durchzuführen und/oder die Waren zu liefern.
6. Wenn die Gegenpartei auch nach dem Ablauf der durch Leembouw gestellten Frist, gemäß dem Absatz oben, ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, ist die Gegenpartei nach dem Ablauf 1 (eines) Monats, gerechnet ab dem Datum der Einlagerung bzw. der Behinderung der durchzuführenden Arbeiten, im Verzug und Leembouw ist dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich, ohne vorherige oder nähere Inverzugsetzung, ohne richterliches Eingreifen und ohne Schadenersatz, Kosten oder Zinsen zahlen zu müssen, ganz oder teilweise aufzuheben.
7. Die Bestimmungen in diesem Artikel lässt die Verpflichtung der Gegenpartei, den vereinbarten bzw. ausgedungene bzw. geschuldeten Preis, plus eventuelle Lagerkosten und/oder andere Kosten zu tragen, vollkommen unberührt.
8. Leembouw ist befugt, - bezüglich der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Gegenpartei – Vorauszahlung oder Sicherheit von der Gegenpartei zu verlangen, ehe sie die Lieferung vornimmt oder mit den Arbeiten beginnt.

#### **ARTIKEL 6: LIEFERN VON DATEN FÜR BEGUTACHTUNG**

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Leembouw alle Daten, die Leembouw für die nach ihrer Auffassung adäquate Durchführung von Beratungsarbeiten in der gewünschten Form und zu einem näher festzulegenden Zeitpunkt zu liefern.

2. Leembouw behält sich das Recht vor, die Beratungsarbeiten bis zu dem Zeitpunkt aufzuschieben, in dem die Gegenpartei die im vorigen Absatz genannte Verpflichtung erfüllt hat.
3. Die Gegenpartei trägt die Sorge dafür, dass die zu liefernden Daten richtig und vollständig sind. Die Gegenpartei schützt Leembouw gegen Folgen, die sich daraus ergeben, dass die Daten nicht richtig und/oder unvollständig sind.
4. Die Gegenpartei muss Leembouw über Entwicklungen, die innerhalb ihrer Organisation laufen und die für die Durchführung der Beratungsarbeiten und die mögliche Erteilung von Ergänzungs- und/oder neuen Aufträgen relevant sind oder sein können, informieren.
5. Leembouw muss die ihm von der Gegenpartei gelieferten Daten vertraulich behandeln und darf sie ohne Zustimmung der Gegenpartei Dritten nicht zur Verfügung stellen.

#### **ARTIKEL 7: FORTSCHRITT DER DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN**

1. Leembouw kann nicht verpflichtet werden, mit der Lieferung der Sachen bzw. der Durchführung der Arbeiten zu beginnen, bevor nicht alle dafür erforderlichen Daten in ihrem Besitz sind und sie die eventuell vereinbarten (Raten)Zahlungen erhalten hat. Bei hierdurch entstandenen Verzögerungen werden die vereinbarten Liefertermine entsprechend angepasst.
2. Wenn die Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Leembouw nicht verschuldet hat, nicht normal oder unterbrechungsfrei erbracht werden können, hat Leembouw das Recht, der Gegenpartei die daraus entstehenden Kosten, einschließlich Anfahrtkosten, in Rechnung zu stellen.
3. Wenn sich während der Durchführung des Vertrages herausstellt, dass dieser nicht durchführbar ist, entweder infolge von Umständen, die Leembouw nicht bekannt sind, oder durch höhere Gewalt, welcher Art auch immer, hat Leembouw das Recht zu verlangen, dass der Vertrag so geändert wird, dass seine Durchführung möglich wird, außer wenn das infolge der unbekanntesten Umstände oder der höheren Gewalt nie möglich sein wird. Leembouw hat dann Anspruch auf vollständige Vergütung der bereits von Leembouw durchgeführten Arbeiten bzw. Lieferungen.
4. Alle Kosten, die von Leembouw im Rahmen der Durchführung des Vertrages auf Verlangen der Gegenpartei aufgewandt werden, gehen zu Lasten der Letztgenannten, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

#### **ARTIKEL 8: VERPACKUNG**

1. Mehrwegverpackungen, in denen die Waren angeliefert werden, bleiben Eigentum Leembouw und dürfen von der Gegenpartei nicht für andere Zwecke als die, für die sie bestimmt sind, verwendet werden.
2. Leembouw ist dazu berechtigt, für diese Verpackungen der Gegenpartei Pfand zu berechnen. Leembouw ist dazu verpflichtet, diese Verpackungen zurückzunehmen, wenn sie frei Haus zurückgesandt werden, gegen den Preis, den er der Gegenpartei in Rechnung gestellt hat, während einer vom Leembouw festgelegten Frist nach dem Lieferdatum.
3. Wenn die Verpackungen beschädigt, unvollständig oder verloren gegangen sind, dann haftet die Gegenpartei für diesen Schaden und sein Recht auf Rückerstattung des Pfands verfällt.
4. Wenn es – nach Ermessen Leembouw – erforderlich ist, werden die Verpackungen der Gegenpartei zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

#### **ARTIKEL 9: REKLAMATIONEN UND RÜCKSENDUNGEN**

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, sofort bei Entgegennahme der Sachen bzw. Beendigung der Arbeiten die Kontrolle derselben vorzunehmen. Wenn die Gegenpartei sichtbare Defekte, Fehler, Unvollständigkeiten und/oder Mängel feststellt, muss das auf dem Frachtbrief bzw. im Lieferschein vermerkt und Leembouw sofort zur Kenntnis gebracht werden, bzw. muss die Gegenpartei Leembouw innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Sachen bzw. Beendigung der Arbeiten darüber in Kenntnis setzen, mit sofort daran anschließender schriftlicher Bestätigung an Leembouw.
2. Sonstige Reklamationen müssen per Einschreiben unter Beifügung von deutlichem Bildmaterial, auf dem der Mangel sichtbar ist, innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Sachen bzw. Beendigung der Arbeiten Leembouw gemeldet werden.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels werden bezüglich des mit dem Konsumenten geschlossenen Vertrages ebenfalls die Bestimmungen in Absatz 8 von Artikel 10 berücksichtigt.

4. Wenn die vorbezeichneten Reklamationen nicht innerhalb der oben genannten Fristen geltend gemacht werden, wird davon ausgegangen, daß die Waren in gutem Zustand erhalten wurden, bzw. gelten die auszuführenden Arbeiten als ausgeführt.
5. Bestellte Waren werden in den beim Leembouw üblichen Großhandelsverpackungen geliefert. Geringfügige Abweichungen der angegebenen Maße, Gewichte, Anzahl, Farben und ähnliches gelten nicht als Mangel seitens Leembouw.
6. Reklamationen stellen keinen Anlaß zum Aufschub der Zahlungsverpflichtung der Gegenpartei dar.
7. Leembouw muß Gelegenheit gegeben werden, den jeweiligen Reklamationsfall zu prüfen. Wenn sich erweist, dass im Rahmen der Untersuchung über die Beschwerde Rücksendung erforderlich ist, erfolgt diese nur auf Rechnung und Gefahr Leembouw, wenn Letztgenannter vorher diesbezüglich sein ausdrückliches, schriftliches Einverständnis bekundet hat.
8. In allen Fällen erfolgt Rücksendung auf eine vom Leembouw zu bestimmende Weise und in der Originalverpackung bzw. Emballage. Rücksendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Gegenpartei, es sei denn, dass Leembouw die Beschwerde für begründet erklärt.
9. Wenn die Sachen nach Ablieferung von der Art und/oder Zusammensetzung her verändert worden sind, ganz oder teilweise be- oder verarbeitet wurden, beschädigt oder umgepackt worden sind, erlischt jegliches Recht auf Beschwerde.
10. In begründeten Reklamationsfällen wird der Schaden gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 abgewickelt.

#### **ARTIKEL 10: HAFTUNG UND GARANTIE**

1. Leembouw erfüllt seine Aufgabe, wie das von einem Betrieb in ihrer Branche erwartet werden kann, übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Schäden, einschließlich Tod und Verletzungsschäden, Folgeschäden, Betriebsschäden und/oder Stillstandschäden, die die Folge von Handeln oder Unterlassen von Leembouw, ihrem Personal bzw. von ihr eingeschalteten Dritten sind, außer soweit die Rede ist von Vorsatz und/oder bewusster Leichtsinnigkeit von ihr selbst, ihrer Direktion und/oder ihrem leitenden Personal. bzw. wenn sich aus gesetzlichen Bestimmungen des zwingenden Rechts, insbesondere der Produkthaftung, etwas anderes ergibt..
2. Unbeschadet der Bestimmungen in den anderen Absätzen dieses Artikels wird die Haftung von Leembouw – aus welchem Grund auch immer – beschränkt auf den Nettopreis der gelieferten Sachen bzw. der durchgeführten Arbeiten..
3. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels ist Leembouw niemals zu Schadensersatz verpflichtet, der mehr als der versicherte Betrag beträgt, soweit der Schaden durch eine von Leembouw abgeschlossene Versicherung gedeckt wird.
4. Leembouw verbürgt die übliche normale Qualität und Tauglichkeit der gelieferten (übergebenen) Sache; die effektive Lebensdauer derselben kann niemals garantiert werden.
5. Wenn in den gelieferten Sachen bzw. den durchgeführten Arbeiten sichtbare Fehler, Unvollkommenheiten und/oder Mängel auftreten, die bereits zum Zeitpunkt der Lieferung (Übergabe) vorhanden gewesen sein müssen, verpflichtet sich Leembouw, die Sachen bzw. das Ergebnis der durchgeführten Arbeiten – nach ihrer Wahl – kostenlos zu beheben bzw. zu ersetzen.
6. Von Leembouw hergestellte Sachen sind von Leembouw mit einer Garantie versehen.
7. Wenn von Leembouw gelieferte – von Dritten bezogene – Sachen vom Hersteller mit einer Garantie versehen sind, gilt die Garantie auf gleiche Weise zwischen den Parteien.
8. Bezüglich des Vertrages mit dem Konsumenten beachtet Leembouw die gesetzlich festgelegten Garantiefrieten.
9. A. In allen Fällen beschränkt sich die Frist, innerhalb derer ein Schadenersatzanspruch von bemerktem Schaden beim Leembouw geltend gemacht werden kann, auf 6 Monate, ab dem Zeitpunkt gerechnet, an dem sich erwiesen hat, dass der Schadenersatz zu erfolgen hat.  
B. In Abweichung von Unterpunkt A dieses Absatzes gilt für den Konsumenten eine maximale Frist von 1 (einem) Jahr.
10. Die Gegenpartei verliert ihre Ansprüche gegenüber Leembouw, haftet für alle Schäden und schützt Leembouw vor allen Schadenersatzansprüchen Dritter, sofern und soweit:
  - A. der vorgenannte Schaden durch unsachgemäßen und/oder im Widerspruch zu den Anweisungen Leembouw stehenden Gebrauch und/oder unsachgemäße Aufbewahrung der gelieferten Waren seitens der Gegenpartei entstanden ist;
  - B. der vorgenannte Schaden dadurch entstanden ist, dass die Gegenpartei nicht gemäß den von Leembouw gegebenen Anweisungen und/oder Empfehlungen gehandelt hat;

- C. der vorgenannte Schaden durch Fehler, Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten in Daten, Materialien, Informationsträgern usw. entstanden ist, die durch oder namens der Gegenpartei Leembouw beschafft und/oder vorgeschrieben worden sind;
- D. der vorgenannte Schaden dadurch entstanden ist, dass die Gegenpartei selbst oder ein Dritter im Auftrag der Gegenpartei ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Leembouw Arbeiten an der gelieferten Sache durchgeführt hat;
- E. der vorgenannte Schaden dadurch entstanden ist, dass die Gegenpartei Leembouw unzureichende oder unrichtige Informationen geliefert hat und Leembouw die durchzuführenden Arbeiten auf solche Informationen basiert und/oder durchgeführt hat.

## **ARTIKEL 11: BETALING**

1. Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf dem Konto von Leembouw gutgeschrieben sein, auch wenn gemäß Artikel 5 nicht geliefert werden kann, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
2. Wenn eine Rechnung nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist nicht vollständig bezahlt worden ist:
  - A. wird der Gegenpartei von dem Zeitpunkt an ein Krediteinschränkungszuschlag in Höhe von 2% in Rechnung gestellt, ohne daß hierzu eine nähere Inverzugsetzung erforderlich ist;
  - B. schuldet die Gegenpartei Leembouw Verzugszinsen in Höhe von 2% monatlich, die kumulativ auf die Hauptforderung zu berechnen ist. Angebrochene Monate gelten hierbei als volle Monate;
  - C. schuldet die Gegenpartei Leembouw, nachdem sie vom Leembouw entsprechend angemahnt wurde, in der Sache außergerichtlicher Kosten minimal 15% der Summe der Hauptsumme und Versäumniszinsen von mindestens € 150,00;
  - D. ist Leembouw berechtigt, für jede an die Gegenpartei geschickte, wiederholte Zahlungsaufforderung, Mahnung u.Ä. einen Betrag in Höhe von mindestens € 20,00 bezüglich Bearbeitungskosten bei der Gegenpartei in Rechnung zu stellen. Leembouw wird dies im Vertrag und /oder auf der Rechnung angeben.
3. Leembouw kann unter den vorbezeichneten oder dementsprechenden Umständen nach eigenem Ermessen auch ohne nähere Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten den Vertrag ganz oder teilweise auflösen und daran gegebenenfalls eine Schadenersatzforderung verknüpfen.
4. Wenn die Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachgekommen ist, hat Leembouw das Recht, die Erfüllung der gegenüber der Gegenpartei eingegangenen Verpflichtungen zur Lieferung/Erbringung von Leistungen aufzuschieben, bis die Zahlung erfolgt ist oder hierfür eine ausreichende Sicherheit geleistet wurde. Dasselbe gilt bereits vor dem Eintreten des Verzugs/der Nichtleistung, wenn Leembouw begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei hat.
5. Die von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen werden jeweils zuerst zur Begleichung sämtlicher fälligen Zinsen und Kosten und daraufhin fälliger Rechnungen, die am längsten offen sind, es sei denn, dass die Gegenpartei bei Zahlung ausdrücklich schriftlich erwähnt, dass sich die Begleichung auf eine spätere Rechnung bezieht.
6.
  - A. Wenn die Gegenpartei, aus welchem Grund auch immer, eine oder mehrere Gegenforderung/en an Leembouw hat, bzw. bekommen wird, verzichtet die Gegenpartei auf das Recht zur Aufrechnung bezüglich dieser Forderungen.
  - B. Die Bestimmung von Unterpunkt A dieses Absatzes findet auf Verträge mit dem Konsumenten keine Anwendung.

## **ARTIKEL 12: GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE**

1. Leembouw ist und bleibt bezüglich Inhalt und Form von Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Produkten, Softwaremodellen, Beschreibungen bzw. Gutachten Anspruchsberechtigter auf geistige Eigentumsrechte.
2. Die Ausübung der im vorigen Absatz genannten Rechte – Offenlegung oder Übertragung von Daten darunter inbegriffen – ist sowohl während als auch nach Ablauf der Durchführung des Vertrages ausdrücklich und ausschließlich Leembouw vorbehalten.
3. Erst nach Zahlung des aufgrund eines geschlossenen Vertrages Leembouw geschuldeten Betrages steht der Gegenpartei hinsichtlich des Vorstehenden ein Nutzungsrecht zu, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
4. Durch die Zur-Verfügung-Stellung von Daten an Leembouw erklärt die Gegenpartei, dass kein Urheberrecht oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht Dritter verletzt wird, und schützt

Leembouw gerichtlich und außergerichtlich vor allen Folgen, sowohl finanzieller als auch anderer Art, die daraus entstehen (können).

### **ARTIKEL 13: EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Leembouw behält sich das Recht am Eigentum der gelieferten und zu liefernden Waren bis zu dem Zeitpunkt vor, zu dem die Gegenpartei ihren damit zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber Leembouw nachgekommen ist. Diese Zahlungsverpflichtungen umfassen die Bezahlung der Kaufsumme zuzüglich der Forderungen bezüglich erbrachter Leistungen im Rahmen der Lieferung sowie etwaiger Schadenersatzforderungen infolge einer Nichtleistung seitens der Gegenpartei.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen dürfen durch die Gegenpartei nur im Rahmen der normalen Betriebsausübung weiterverkauft werden.
3. Wenn sich Leembouw auf den Eigentumsvorbehalt beruft, gilt der diesbezüglich geschlossene Vertrag als aufgelöst, wobei das Recht Leembouw, Schadenersatz, Entschädigung für Gewinnausfall sowie Zinsen zu verlangen, unberührt bleibt.
4. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Leembouw unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Dritte Ansprüche in bezug auf Waren geltend machen, auf denen kraft der Bestimmungen in diesem Artikel ein Eigentumsvorbehalt lastet.

### **ARTIKEL 14: VERPFÄNDUNG/KAUTIONSLEISTUNG**

Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei ihren damit einhergehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber Leembouw vollständig entsprochen hat, ist die Gegenpartei nicht befugt, gelieferte Waren an Dritte zu verpfänden und/oder darauf ein besitzloses Pfandrecht zu gründen und/oder die Waren zu Lagerzwecken in die Verfügungsgewalt eines oder mehrerer Geldgeber(s) zu bringen (Kautionsleistung), da dies als anrechenbare Nichtleistung ihrerseits gilt. Leembouw kann in dem Fall, ohne hierbei zu irgendeiner Inverzugsetzung verpflichtet zu sein, seine vertraglichen Verpflichtungen aufschieben, wobei sein Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung für Gewinnausfall sowie Zinsen unberührt bleibt.

### **ARTIKEL 15: KONKURS, VERLUST DER VERFÜGUNGSGEWALT u.ä.**

Unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser Bedingungen wird der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag zu dem Zeitpunkt ohne richterliches Eingreifen und ohne dass eine In-Verzug-Setzung erforderlich ist, aufgelöst, in dem die Gegenpartei für Konkurs erklärt wird, (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, oder durch Beschlagnahme, Unter-Vormundschaft-Stellung oder auf andere Weise die Verfügungsberechtigung oder Handlungsfähigkeit hinsichtlich ihres Vermögens verliert, es sei denn, dass der Konkursverwalter oder Treuhänder die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als Verbindlichkeiten der Konkursmasse anerkennt.

### **ARTIKEL 16: HÖHERE GEWALT**

1. Für den Fall, dass die Erfüllung dessen, wozu Leembouw kraft des mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrages verpflichtet ist, nicht möglich ist und dies der nicht zurechenbaren Nichterfüllung seitens Leembouw oder seitens der für die Durchführung des Vertrages eingeschalteten Dritten oder Zulieferanten zuzuschreiben ist, bzw. für den Fall, dass sich auf Seiten von Leembouw ein anderer wichtiger Grund ergibt, ist Leembouw berechtigt, den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag aufzulösen, bzw. die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei für eine von ihr festzulegende redliche Frist aufzuschieben, ohne zu einem Schadenersatz verpflichtet zu sein. Wenn die vorgenannte Situation eintritt, wenn der Vertrag teilweise durchgeführt ist, ist die Gegenpartei verpflichtet, ihre Verpflichtungen gegenüber Leembouw bis zu dem Zeitpunkt zu erfüllen.
2. Als Umstände, die eine nicht anrechenbare Nichtleistung verursachen, gelten unter anderem: Krieg, Aufruhr, Mobilmachung, Unruhen im In- und Ausland, behördliche Maßnahmen, Streik und Aussperrung sowie die Drohung solcher und ähnlicher Umstände; Schwankungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Valutakurse; Betriebsstörungen durch Brand, Unfall oder andere Vorfälle; Naturerscheinungen; alles ungeachtet der Tatsache, ob die Nichtleistung bzw. nicht fristgemäße Einhaltung beim Leembouw, dessen Zulieferern oder Dritten auftritt, die im Rahmen der Ausführung der Verpflichtung hinzugezogen wurden.

## **ARTIKEL 17: ANNULLIERUNG UND AUFLÖSUNG**

1. A. Die Gegenpartei verzichtet auf Auflösung des Vertrages ex Artikel 6:265 ff Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch oder anderer gesetzlicher Bestimmungen, es sei denn, dass dem zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Das gilt unter dem Vorbehalt des Rechtes, den Vertrag kraft dieses Artikels zu annullieren bzw. zu kündigen.  
B. Die Bestimmung unter Punkt A dieses Absatzes findet keine Anwendung auf den Vertrag mit dem Konsumenten.
2. Unter Annullierung wird im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen verstanden: die Beendigung des Vertrages durch eine der Parteien vor Beginn der Durchführung des Vertrages.
3. Unter Kündigung wird im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen verstanden: die Beendigung des Vertrages durch eine der Parteien nach Beginn der Durchführung des Vertrages.
4. Für den Fall, dass die Gegenpartei den Vertrag kündigt bzw. annulliert, schuldet sie Leembouw eine von Leembouw näher festzulegende Vergütung. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Leembouw alle Kosten, Schäden sowie entgangenen Gewinn zu erstatten. Leembouw ist berechtigt, Kosten, Schäden und entgangenen Gewinn festzusetzen und – nach ihrer Wahl und abhängig von den bereits durchgeführten Arbeiten bzw. Lieferungen – der Gegenpartei 20 bis 100 % des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen.
5. Die Gegenpartei ist Dritten gegenüber für die Folgen der Annullierung bzw. Kündigung haftbar und schützt Leembouw diesbezüglich.
6. Von der Gegenpartei bereits geleistete Zahlungen werden nicht rückerstattet.

## **ARTIKEL 18: ANWENDBARES RECHT/ZUSTÄNDIGER RICHTER**

1. Für die zwischen Leembouw und der Gegenpartei geschlossenen Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Etwaige aus den Verträgen entstehende Streitigkeiten werden ebenfalls nach niederländischem Recht geschlichtet.
2. In Abweichung von den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels unterliegen die sachenrechtlichen Folgen eines Eigentumsvorbehaltes für die für den Export bestimmten Sachen, für den Fall, dass das Rechtssystem des Bestimmungslandes bzw. -staates der Sachen für Leembouw günstiger ist, dem Recht dieses Landes/Staates.
3. Eventuelle Streitigkeiten werden von einem zuständigen niederländischen Richter geschlichtet, wobei Leembouw das Recht hat, einen Streitfall bei dem zuständigen Richter im Niederlassungsort Leembouw anhängig zu machen, es sei denn, der Amtsrichter ist in dieser Sache befugt.
4. Für Streitfälle mit dem Konsumenten gilt, dass innerhalb 1 (eines) Monats, nachdem Leembouw ihm mitgeteilt hat, dass der Fall dem Richter vorgelegt wird, der Konsument zu kennen geben kann, dass er sich für eine Beilegung des Rechtsstreites durch den gesetzlich zuständigen Richter entscheidet.
5. Bezüglich der Rechtsstreite, sie sich aus einem Vertrag ergeben, der mit einer Gegenpartei geschlossen worden ist, die ihren Sitz außerhalb der Niederlande hat, ist Leembouw berechtigt, gemäß den Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels zu handeln oder - nach ihrer Wahl – die Rechtsstreite bei dem zuständigen Richter in dem Land bzw. Staat anhängig zu machen, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat.